

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Honorarordnung für die Familienberatung und den Schulpsychologischen Dienst der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	17.01.2022
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	24.01.2022
Jugendhilfeausschuss	25.01.2022
Finanzausschuss	31.01.2022
Rat	03.02.2022

Beschluss:

Der Rat beschließt die Einrichtung einer Honorarordnung für die Familienberatung und den Schulpsychologischen Dienst der Stadt Köln in der als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügten Fassung und zugleich die damit verbundene Anhebung der Honorare der für diese Dienststelle tätigen Lehrkräfte mit Wirkung zum 01.01.2022.

Die erforderlichen zusätzlichen Mittel in Höhe von rund 12.000 € für 2022 ff stehen im Teilergebnisplan 0605- Familienberatung und Schulpsychologischer Dienst in Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich des Inkrafttretens der Haushaltssatzung 2022.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2022ff.

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	<u>12.000</u> €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Das Rechnungsprüfungsamt hat bei der Dienststelle Familienberatung und Schulpsychologischer Dienst der Stadt Köln den Abschluss von Honorar- und Dienstverträgen geprüft und die Prüfung mit Prüfbericht vom 7.10.2019 abgeschlossen.

Zur Fort- und Weiterbildung des eigenen Fachpersonals werden Honorarkräfte mit der Durchführung von Seminaren, Vorträgen und Teamsupervision beauftragt.

Der Schulpsychologische Dienst (5110-2) bietet seit den 70er Jahren in den Sommerferien erfolgreich **Ferienförderkurse** zur Vorbereitung auf Nachprüfungen für Kölner Schüler*innen an.

An den Förderkursen können Schüler*innen der

Hauptschulen	Kl. 7 – 10
Realschulen	Kl. 7 – 10
Gesamtschulen	Kl. 9 – 10 + EF
Gymnasien	Kl. 7 – 9 + EF

Berufskollegs Kl. 11 gymnasiale Oberstufe teilnehmen, die zur Nachprüfung zugelassen sind.

Teilnahmeberechtigt sind auch Schüler*innen, die nachträglich einen mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Qualifikation zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erwerben möchten.

Seit dem Jahr 2020 wurde der Personenkreis erweitert, welcher an den Ferienförderkursen teilnehmen kann. Denn gerade in der Corona-Pandemiezeit und den damit verbundenen schulischen Einschränkungen können viele Schüler*innen von einer Förderung in der Kleingruppe besonders profitieren. Zusätzlich zu den Schüler*innen, die zur Nachprüfung zugelassen waren, konnten auch Schüler*innen ab Klasse 7, die von ihren Lehrkräften für ein bestimmtes Fach eine Empfehlung für die Ferienförderkurse erhalten, teilnehmen. Ziel der Ferienförderkurse ist in diesen Fällen das Erreichen jahrgangsspezifischer Bildungsstandards.

Die Kurse werden ausschließlich in den Sommerferien angeboten. Dabei gibt es immer zwei Kurszeiträume, die ersten drei Wochen sowie die letzten drei Wochen der Sommerferien. Innerhalb eines Kurszeitraumes werden jeweils montags bis freitags zwischen 8 und 16 Uhr insgesamt 26 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) für die Schüler*innen angeboten. Die Ferienförderkurse werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch und Latein sowie Biologie, Chemie und Physik angeboten.

Es wird eine Kursgebühr in Höhe von 132,95 € erhoben, die jedoch seit dem Jahr 2001 unverändert ist und deshalb angesichts der steigenden Kostenentwicklung, auch der Honorare, einer moderaten Anpassung ab dem Jahr 2023 bedarf. Eine Kursgebührenbefreiung im Rahmen von Bildung und Teilhabe ist möglich. Hierdurch wird vor allem einkommensschwachen Familien eine sehr qualifizierte und professionelle Förderung ihrer Kinder in Kleingruppen ermöglicht.

Durchschnittlich nehmen 250 bis 300 Schüler*innen pro Jahr an den Ferienförderkursen teil. Es handelt sich in der Regel um Schüler*innen, welche vielfältige fachliche Defizite und deutliche Misserfolgsorientierungen aufweisen. Hinzu kommt in vielen Fällen ein herausforderndes Schüler*innenverhalten.

Um diese Schüler*innen erfolgreich zu fördern, ist eine hohe Qualifikation der Lehrkräfte notwendig. Nach einer Diagnostik des Leistungsstandes erfolgt eine sehr individuelle Förderung jeder einzelnen Schülerin/jedes einzelnen Schülers. Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium für Hauptschulen, Real- und Gesamtschulen oder Gymnasien ist eine zwingend notwendige Qualifikation der Lehrkräfte (im Ausnahmefall auch Studierende zum Ende ihres Masterstudiums), eine zusätzlich abgeschlossene Staatsprüfung wünschenswert.

Die Erfolgsquote bei den Schüler*innen, die die Ferienförderkurse absolviert hatten, um eine Nachprüfung abzulegen, liegt in der Regel bei 94 – 97%.

Durch die Anbindung der Ferienförderkurse an den Schulpsychologischen Dienst der Stadt Köln (5110-2) ist zudem ein niedrigschwelliger Zugang der betroffenen Kölner Familien zu den Beratungsangeboten des Schulpsychologischen Dienstes möglich.

Die Tätigkeit als Lehrkraft wurde seit vielen Jahren mit einem Honorar von 20 Euro pro Unterrichtsstunde vergütet. Dieses Honorar ist seit Jahrzehnten nicht verändert und angepasst worden und somit der ausgeübten Tätigkeit nicht mehr angemessen.

Im Rahmen der **Stiftung zur Förderung des Schul- und Ausbildungswesens** sind seit mehr als 10 Jahren Schüler*innen einzeln im Schulpsychologischen Dienst durch Förderkräfte gefördert worden, deren schulische Leistungen aus verschiedensten Gründen schlechter waren, als vom Intelligenzniveau her zu erwarten gewesen wäre (sogenannte „Underachiever“) und deren Familien als bedürftig einzustufen waren.

Dies waren zum einen Schüler*innen mit Migrationshintergrund aus dem Primarbereich, die auf Grund geringer deutscher Sprachkenntnisse schwache Schulleistungen zeigten sowie Schüler*innen aus dem Primarbereich und der Sekundarstufe I (Realschule, Gymnasium, Gesamtschule), die unter ihrer Leistungsfähigkeit blieben (Diskrepanz zwischen Intelligenz und Schulleistungen). Zum anderen wurden Schüler*innen der Hauptschule gefördert, die unter ihrer Leistungsfähigkeit blieben.

Der Schulpsychologische Dienst konnte hier konkrete und schnelle Unterstützung für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien anbieten, denen eine derart qualifizierte individuelle außerschulische Förderung in der Regel nicht zur Verfügung steht.

Es gelang Kindern und Jugendlichen durch die Förderung, wieder an das Klassenziel anzuschließen und eine Klassenwiederholung abzuwenden. Dies hatte entsprechende positive Auswirkung auf ihre Persönlichkeitsentwicklung.

Durch die Gelder aus der Stiftung zur Förderung des Schul- und Ausbildungswesens konnten in der Vergangenheit Förderkräfte finanziert werden, welche jährlich 14 - 16 Schüler*innen förderten. Die folgende Honorarordnung soll für die Lehrkräfte der Ferienförderkurse als auch für die Förderkräfte der Stiftung zur Förderung des Schul- und Ausbildungswesens gelten.

Derzeit liegen keine verbindlichen Regelungen zur Honorarhöhe vor.

Das Rechnungsprüfungsamt fordert in o.g. Prüfbericht die Dienststelle Familienberatung und Schulpsychologischer Dienst der Stadt Köln daher auf, für die Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen und Kursen (wie Erziehungs- und Familienberatung, Mutter-Kind-Kurse, Förderkurse der Schulstiftung und Ferienförderkurse) **eine verbindliche Honorarhöhe festzulegen**.

Dieser Aufforderung kommt die Dienststelle durch Erstellen der als Anlage 1 beigefügten Honorarordnung nach.

Honorarsätze für Lehrtätigkeiten der Ferienförderkurse und der Schülerförderung im Kontext der Schulstiftung

Kurse/Lehrtätigkeit für Schülerinnen und Schüler bei den **Ferienförderkursen**

Für die Durchführung der o.g. Veranstaltungen wird für Lehrkräfte mit bestandener Staatsprüfung ein Honorar von 27,75 € je Unterrichtsstunde bei 45-minütiger Dauer bzw. 37,00 € je Zeitstunde gezahlt.

Für die Durchführung der o.g. Veranstaltungen wird für Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium ohne Staatsprüfung oder Studierende auf Lehramt ohne akademischen Abschluss/ Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss ein Honorar von 18,75 € je Unterrichtsstunde bei 45-minütiger Dauer bzw. 25,00 € je Zeitstunde gezahlt.

Kurse/individuelle Fördermaßnahmen für Schüler*innen im Kontext der Stiftung zur Förderung des Schul- und Ausbildungswesens

Für die Durchführung der o.g. Veranstaltungen wird für Lehrkräfte mit akademischen Abschluss/ Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss, welcher inhaltlich mit der beauftragten Tätigkeit in Verbindung steht, ein Honorar von 27,75 € je Unterrichtsstunde bei 45-minütiger Dauer bzw. 37,00 € je Zeitstunde gezahlt.

Für die Durchführung der o.g. Veranstaltungen wird für Lehrkräfte mit akademischen Abschluss/ Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss, welcher nicht inhaltlich mit der beauftragten Tätigkeit in Verbindung steht oder für Lehrkräfte ohne akademischen Abschluss/ Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss ein Honorar von 18,75 € je Unterrichtsstunde bei 45-minütiger Dauer bzw. 25,00 € je Zeitstunde gezahlt.

Die Finanzierung der Mehrkosten ab 2022 in Höhe von jährlich rund 12.000 Euro erfolgt im Teilergebnisplan 0605, Familienberatung und Schulpsychologischer Dienst, in Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2022 vorgesehen.

Das Dezernat für Bildung, Jugend und Sport wird im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsprozesses 2023 ff. innerhalb des dann zugewiesenen Budgets die erforderlichen Mittel, ggfs. durch Umschichtungen sowie ggfs. anteilig durch eine Neukalkulation der Kursgebühren, vorsehen.